

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

**8 U 1082/15**

3 O 109/15 LG Bad Kreuznach

Verkündet am 11.11.2016

Alscheid, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

1.

**- Kläger, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Thum & Strauß, Heidenkopfer-  
dell 6, 66123 Saarbrücken

2.

**- Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Thum & Strauß, Heidenkopfer-  
dell 6, 66123 Saarbrücken

gegen

**- Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte F...

in

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Marx, die Richterin am Oberlandesgericht Becht und den Richter am Landgericht Dr. Kranz auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 2016 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Bad Kreuznach vom 14. September 2015, Az. 3 O 109/15, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
  1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 11.254,63 € nebst Jahreszinsen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vom 31. Januar 2015 bis zum 20. Mai 2015 und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21. Mai 2015 zu zahlen.
  2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger weitere 480,00 € nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 30. Juni 2009 zu zahlen.
  3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
  4. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Anschlussberufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- IV. Das Urteil ist für die Kläger ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

## Gründe:

### I.

Die Kläger nehmen die beklagte Volksbank auf Rückzahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung und von Gebühren nach Widerruf ihrer auf Abschluss von zwei Verbraucherdarlehensverträgen gerichteten Willenserklärungen sowie auf Rückzahlung eines Bearbeitungsentgelts in Anspruch.

Mit Datum vom 24. Juni 2009 und 30. Juni 2009 schlossen die Kläger mit der Beklagten zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs einer selbstgenutzten Immobilie einen grundpfandrechtlich besicherten Verbraucherdarlehensvertrag über einen Nettodarlehensbetrag in Höhe von 112.000,00 € (Darlehensnr. 0048094937) und einen weiteren, ebenso besicherten Verbraucherdarlehensvertrag mit einer Darlehensvaluta von 24.000,00 € (Darlehensnr. 0248094937).

Beide Darlehensverträge enthielten jeweils folgende Widerrufsbelehrung:

#### **„Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen (einem Monat)<sup>1</sup> ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem Ihnen

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und
- die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags zur Verfügung gestellt wurden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Volksbank Hunsrück-Nahe eG

Am Schloßplatz

55469 Simmern

Faxnummer

06761/833-182

E-Mail-Adresse/Internet-Adresse:

[info@volksbank-hunsrueck-nahe.de](mailto:info@volksbank-hunsrueck-nahe.de)

<http://www.volksbank-hunsrueck-nahe.de>

### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Willenserklärung erfüllen.

### **Finanzierte Geschäfte**

Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrages sind oder wenn wir über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördern, indem wir uns dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen machen, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernehmen oder den Veräußerer einseitig begünstigen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären. (...)

<sup>1</sup> Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Monat, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform dem Kunden mitgeteilt wird bzw. werden kann.“

Der Darlehensvertrag mit der Darlehensnummer 0248094937 weist zudem aus, dass mit der Zurverfügungstellung der Valuta von 24.000,00 € eine Zwischenfinanzierung mit dem Verwendungszweck erfolgt, eine Förderung von selbst genutztem Wohnraum gemäß einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen (Eigentumsprogramm 2009) zum Kauf einer Doppelhaushälfte in Simmern zu erhalten. Unter Ziffer 11 des Vertrages heißt es hierzu:

„Unter der Voraussetzung, dass die Zinsgarantie zugesagt wird, beginnt diese mit dem ersten Tag der Halbjahresperiode (gemäß beiliegender Kopie), der nach Vollauszahlung des Darlehens folgt. Ab diesem Tag beginnt auch die Zinsfestschreibung gemäß den Richtlinien für das Eigentumsprogramm im Programmjahr 2009 zur Förderung von selbst genutztem Wohnraum durch eine Zinsgarantie wie folgt (...)

Bis zum Beginn der Zinsgarantie wird das Darlehen von der Volksbank Hunsrück-Nahe vorfinanziert. Diese Zwischenfinanzierung ist Bestandteil dieses Darlehensvertrages, ein separater Vertrag wird nicht erstellt.“

Der Vertrag enthält zudem unter Ziffer 3.3 folgenden Passus:

„**Bearbeitungsentgelt:** Das einmalige, sofort fällige, nicht laufzeitabhängige Bearbeitungsentgelt beträgt 2,0000 % vom Darlehensbetrag.“

Mit Schreiben vom 06. Oktober 2014 (Anlagen K 3 und K 4) erklärten die Kläger den Widerruf ihrer auf Abschluss der Darlehensverträge gerichteten Willenerklärungen. Zugleich

forderten sie die Beklagte bezüglich des Darlehens mit der Nr. 0248094937 zur Rückerstattung des von ihnen an die Beklagte gezahlten Bearbeitungsentgelts von 480,00 € auf (Anlage K 5).

Die Beklagte trat dem Widerruf entgegen und kündigte ihrerseits mit Schreiben vom 01. Dezember 2014 (Anlage K 10) die mit den Klägern bestehende Geschäftsverbindung unter Hinweis auf Nr. 19 (3) ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. In der Folgezeit erfolgte zwischen den Parteien eine wechselseitige Korrespondenz über die Rechtmäßigkeit des Widerrufs einerseits und der Kündigung andererseits, wobei die Beklagte den Klägern schließlich mit Schreiben vom 23. Januar 2015 (Anlage K 16) zwei Vorschläge zur Beilegung der Auseinandersetzung und Fortsetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung unterbreitete. Der zweite Vorschlag der Beklagten sah vor, dass die Kläger den von der Beklagten errechneten Saldo zurückführen und eine Vorfälligkeitsentschädigung an die Beklagte entrichten, wobei die Rechtmäßigkeit der Inrechnungstellung der Vorfälligkeitsentschädigung der gerichtlichen Prüfung vorbehalten werden sollte. Diesen Vorschlag nahmen die Kläger an.

Die Kläger zahlten an die Beklagte vereinbarungsgemäß neben der offenen Restvaluta sodann insgesamt 11.254,63 €. Davon entfielen 10.748,14 € auf die eigentliche Vorfälligkeitsentschädigung und 450,00 € auf Gebühren der Beklagten, davon 50,00 € für die Abgabe von Erklärungen im Zusammenhang mit Grundpfandrechten, 75,00 € für die Erteilung von Treuhandaufträgen, 175,00 € als Gebühr für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung, 50,00 € für die vorzeitige Ablösung des Darlehens, 100,00 € für Programmkredite (vgl. das Preis- und Leistungsverzeichnis der Beklagten, Anlage B 2, Bl. 60 f. GA). Weiterhin zahlten die Kläger 56,49 € an weiteren anteiligen Zinsen.

Die Kläger haben vorgetragen:

Die Widerrufsbelehrung sei inhaltlich unzutreffend und kläre insbesondere nicht hinreichend

deutlich über den Fristbeginn auf. Dabei sei eine abstrakte Betrachtung der Ordnungsgemäßheit der Belehrung anzustellen ohne die Berücksichtigung der konkreten Fallumstände. Die Belehrung sei insofern unzureichend und unklar, als dass nicht deutlich gemacht werde, dass der Fristbeginn an die Überlassung der Vertragserklärung des Verbrauchers geknüpft sei. Außerdem seien über eine Fußnote mehrere Widerrufsfristen angegeben. Zudem enthalte die Belehrung im konkreten Fall überflüssige Belehrungsbausteine, sodass sie unübersichtlich sei. Infolge des Widerrufs sei ein Rückabwicklungsschuldverhältnis entstanden, in dessen Rahmen sie neben der Vorfälligkeitsentschädigung auch die von der Beklagten vereinnahmten Gebühren zurückerstattet verlangen könnten.

Die Regelung über das Bearbeitungsentgelt sei eine unzulässige allgemeine Geschäftsbedingung, die sie als Vertragspartner unangemessen benachteilige. Denn die Beklagte stelle Tätigkeiten in Rechnung, zu deren Erbringung sie bereits im Rahmen ihrer Darlehensgewährung verpflichtet gewesen sei.

Die Kläger haben beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger das von diesen gezahlte Vorfälligkeitsentgelt in Höhe von 11.254,63 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.03.2015 zu bezahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 480,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.06.2009 zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.